

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 460
- Norf, Nievenheimer Straße -
Stadt Neuss

Auftraggeber
Neusser Bauverein AG
Am Zollhafen 1
41460 Neuss

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 06.02.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Plangebiet und Planung	2
4. Datengrundlagen.....	3
4.1 Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW	3
4.2 Fundortkataster @LINFOS	5
4.3 Schutzgebiete	5
4.4 Ergebnisse der Kartierungen im Jahr 2010.....	6
5. Aktuelle Untersuchungen im Jahr 2016.....	6
5.1 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik.....	6
5.2 Untersuchungsmethodik Avifauna	7
5.3 Untersuchungsmethodik Feldhamster	8
6. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung.....	8
6.1 Avifauna	8
6.2 Feldhamster	11
7. Beschreibung der Projektwirkungen	11
8. Artenschutzprüfung	12
8.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten	12
8.2 Planungsrelevante Vogelarten.....	13
8.3 Fledermäuse	14
9. Zusammenfassende Bewertung und Planungshinweise	15

1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die Stadt Neuss will mit Hilfe des Bebauungsplans Nr. 460 - Norf, Nievenheimer Straße - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von altersgerechtem und betreutem Wohnraum schaffen. Hierbei sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. Im hiermit vorgelegten Gutachten wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet.

Erste Untersuchungen hierzu (innerhalb eines seinerzeit größeren Gebietes) fanden bereits im Jahr 2010 durch das BÜRO MANFRED HENF statt (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN, 2010¹). Hinsichtlich der Artengruppe der Vögel wurden im Frühjahr und Sommer 2016 erneute Kartierungen durch unser Büro durchgeführt, um einen aktuellen Stand vom Arteninventar auf der Planfläche und dem Umfeld zu erhalten. Ergänzend wurden Informationen aus dem Fachinformationssystem geschützter Arten des LANUV des NRW sowie aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Artendaten der umliegenden Schutzgebiete in die Planung eingestellt. Die vorliegende Artenschutzprüfung kann somit auf eine breite Datenbasis zurückgreifen.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im direkten Plangebiet mit seinen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

¹ Manfred Henf, Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen (2010): Faunistische Kartierung für die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 460A „Norf, Nievenheimer Straße“ in Neuss. Stand August 2010.

§ 44 (5) BNatSchG sagt zudem: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

3. Plangebiet und Planung

Das Bebauungsplangebiet liegt im Südosten des Stadtgebietes Neuss im Stadtbezirk Norf. Die Planfläche wird im Nordosten durch den „Grupellopark“ (Abgrabung, private Grün- und Wasserfläche), im Osten durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, im Süden durch das Friedhofsgelände und im Westen durch die Nievenheimer Straße begrenzt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,6 Hektar. Das Plangebiet selbst wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze säumen großkronige Linden die Nievenheimer Straße. Die Begrenzung zum „Grupellopark“ bildet eine ca. 2 m hohe Mauer, die von heimischen Gehölzen umfasst wird. Etwa 200 m nordwestlich der Planfläche verläuft eine Bahntrasse.

Im rechtsgültigen Bebauungsplan sind die Flächen als Erweiterungsflächen für das Friedhofsgelände vorgesehen. Daher ist die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 349 vereinbar, sodass es eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes nötig ist.

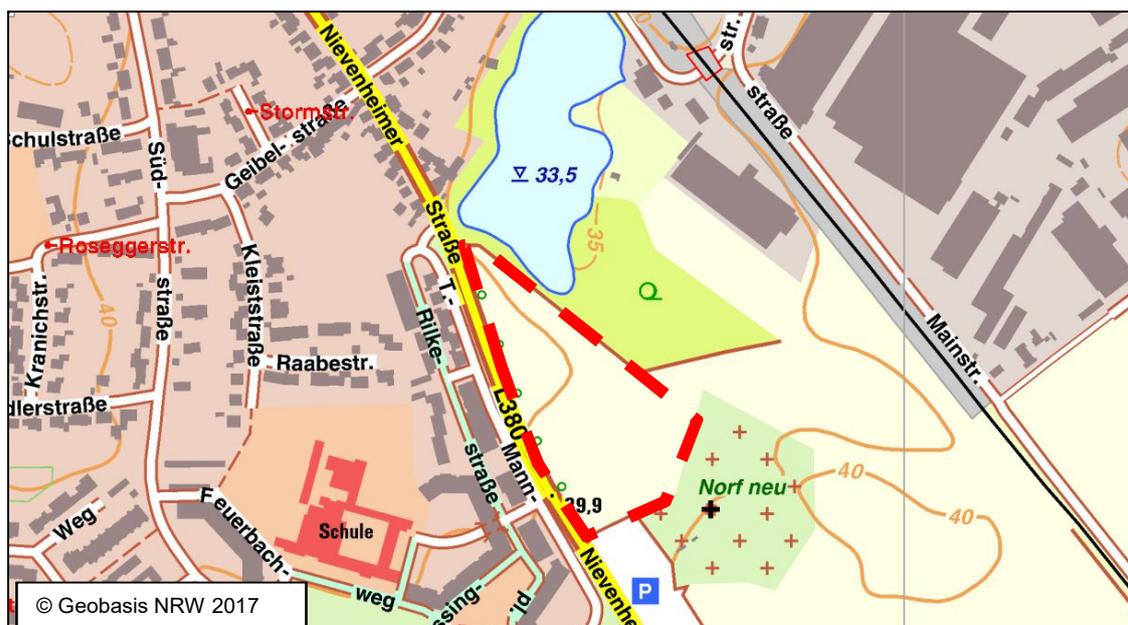


Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes (rot gestrichelte Linie) im Bereich Norf.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet des Landschafts- oder Naturschutzes. Das nächstgelegene Schutzgebiet stellt das Landschaftsschutzgebiet *Terrassenkante am Gohrer Berg* dar, welches etwa 310 m südwestlich der Planfläche liegt. Dieses Schutzgebiet verläuft in Richtung Südosten und geht ab dem Stadtteil Neuss-Allerheiligen in das LSG *Norfbach* über. Beide LSG fallen zudem in die Biotopkatasterfläche „*Ehemaliger Auenwald südlich Norf*“ (BK 4806-0087). Das NSG *Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden*, welches zugleich auch als FFH- Gebiet *Knechtstedener Wald mit Chorbusch* (DE-4806-303) deklariert ist, erstreckt sich knapp 3 km südlich der Planfläche. Für das FFH-Gebiet werden die planungsrelevanten Arten Mittelspecht und Schwarzspecht aufgeführt. In einer östlichen Entfernung von etwa 4 km von der Planfläche erstreckt sich das Naturschutzgebiet *Himmelgeister Rheinbogen*. An dessen nördlichen Teil schließt sich das FFH-Gebiet *Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef* (DE-4405-301) an, wovon ein Teil zudem als NSG *Üdesheimer Rheinbogen* ausgewiesen ist.

4. Datengrundlagen

Im ersten Schritt erfolgt eine Auswertung bestehender Daten aus den Online-Datenwerken des LANUV NRW sowie aus dem faunistischen Gutachten aus dem Jahr 2010 (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN, 2010).

4.1 Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW

Das FIS gibt für das Messtischblatt 4806- Quadrant 1 “Neuss” 6 Säugetierarten, davon den Feldhamster und 5 Fledermausarten, sowie 25 planungsrelevante Vogelarten an (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten für das MTB 4806-Quadrant 1 (Stand 09.01.2017) gemäß FIS geschützte Arten des LANUV NRW		
ART	STATUS	ERHALTUNGSZUSTAND IN NRW (ATL)
SÄUGETIERE		
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
VÖGEL		
Eisvogel	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Habicht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-

Tabelle 1: Fortsetzung		
ART	STATUS	ERHALTUNGSZUSTAND IN NRW (ATL)
Kiebitz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Kleinspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Pirol	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Rauchschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Schleiereule	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Teichrohrsänger	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Waldkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldwasserläufer	Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergsäger	Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergtaucher	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Ein Vorkommen der genannten **Fledermausarten** ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Tatsächlich gab es Nachweise der Arten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus während der Kartierungen im Jahr 2010 (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN, 2010). Darüber hinaus wurde seinerzeit auch der Große Abendsegler im offenen Luftraum nachgewiesen, der hier nicht aufgeführt ist.

Einige der aufgeführten Arten sind Waldarten, die ihre Quartiere bevorzugt in Baumhöhlen, Astlöchern oder unter Rindenabplatzungen beziehen. Dazu gehören unter anderem der Kleine Abendsegler, die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus und die Rauhaufledermaus. Quartiere dürften sich vor allem in älteren Laubholzbeständen befinden, die durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar betroffen sind. Andere Arten, wie etwa die Zwergfledermaus, quartieren bevorzugt in Gebäuden und jagen entlang von Hecken und Waldrändern nach Insekten. Insbesondere die Strukturen entlang der Mauer zum Grupellopark, die Allee entlang der Nievenheimer Straße als auch der Friedhof bieten gute Bedingungen als Jagdhabitat oder auch für Transferflüge. Die meisten Fledermäuse nutzen vorhandene Strukturen als Leitlinien, an denen sie sich entlang bewegen. Der offene Luftraum wird v.a. von Abendseglern genutzt.

Mit Quartieren von Fledermäusen innerhalb der direkt betroffenen Fläche (Acker) ist somit nicht zu rechnen. Eine Funktion als Nahrungshabitat und/oder bei Transferflügen ist aber anzunehmen bzw. nachgewiesen.

Der Hinweis auf Nachweise des **Feldhamsters** im Messtischblattquadranten wurde dahingehend berücksichtigt, als dass ein mögliches Vorkommen im Jahr 2016 aktuell geprüft wurde. Es sei vorweg genommen, dass keine Nachweise gelangen.

Von den hier genannten 25 **Vogelarten** sind vom Grundsatz her zunächst die Feldvögel relevant, da der Eingriff vorwiegend auf den dortigen Ackerflächen stattfinden wird. Typische Feldarten sind Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. In den angrenzenden Gehölzen könnte der Feldsperling brüten, ferner Gehölzarten wie Nachtigall und Kleinspecht. Ein Vorkommen als Nahrungsgast von im Umfeld (Friedhof, Gruppelpark) brütenden Arten wie Turteltaube, Waldohreule und Waldkauz, Pirol, Kuckuck sowie Greifvögeln wie Mäusebussard, Sperber und Habicht kann ebenfalls nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können als Nahrungsgast auch Arten der Siedlungen und der Siedlungsrandbereiche vorkommen, wie z.B. Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule und Turmfalke.

Die genannten Gewässerarten (Eisvogel, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Zwergsäger und Zwergtaucher) sind hingegen weder brütend noch als Nahrungsgast zu erwarten.

Auf Basis der durch das Messtischblatt gegebenen Hinweise erfolgte im Jahr 2016 eine aktuelle Brutvogelkartierung. Diese hatte ihren Schwerpunkt auf der Erfassung der Feldvögel. Darüber hinaus wurde aber auch auf Brutvögel der angrenzenden Gehölze geachtet. Zur Erfassung möglicher Eulenvorkommen wurde die Klangattrappe eingesetzt.

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Nach dem Fundortkataster @LINFOS liegen für das Bebauungsplangebiet und die unmittelbar daran angrenzenden Flächen keine Funde planungsrelevanter Arten vor. Die nächsten Eintragungen hinsichtlich planungsrelevanter Arten finden sich im Müggenburgpark am Rande von Norf. Dort konnten sowohl Zwergfledermäuse als auch Wasserfledermäuse festgestellt werden. Ebenfalls Eintragungen von Zwergfledermäusen finden sich entlang der Norfbachauen. Als einzige planungsrelevante Vogelart ist der Flussregenpfeifer auf dem Kiesgrubengewässer östlich von Derikum angegeben. Diese Art konnte dort einmalig auf dem Durchzug beobachtet werden. Die Entfernung von diesem Gewässer zur Planfläche beträgt circa 960 m.

Eine Gefährdung der genannten Arten kann aufgrund der jeweiligen Entfernungen zum Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

4.3 Schutzgebiete

Für das etwa 3 km entfernt liegende FFH- Gebiet *Knechtstedener Wald mit Chorbusch* (DE-4806-303) sind folgende Arten als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie aufgeführt: Mittelspecht und Schwarzspecht. Für die

Biotopkatasterfläche *Ehemaliger Auenwald südlich Norf* werden zudem der Buntspecht und der Graureiher angegeben. Von den in den entfernt liegenden Schutzgebieten aufgeführten Arten konnte der Graureiher als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet bestätigt werden. Unsere Kartierung ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen der weiteren Arten. Eine Beeinträchtigung im Rahmen des Bauvorhabens der für die Schutzgebiete genannten Arten ist entfernungsbedingt nicht gegeben.

4.4 Ergebnisse der Kartierungen im Jahr 2010

Im Rahmen der seinerzeitigen Fledermauskartierung wurden 4 Arten erfasst: Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Am häufigsten war die Zwergfledermaus, die vorwiegend jagend entlang der Grenzlinien (Grupellopark, Friedhof) erfasst wurde. Gelegentlich wurden auch die Ackerflächen gequert. Die Arten Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus wurden nur jeweils einmal nachgewiesen. Es handelt sich somit um gelegentliche Vorkommen. Die Wasserfledermaus wurde mehrfach erfasst, allerdings bei weitem nicht so häufig wie die Zwergfledermaus. Nachweise stammen vom südlichen Rand entlang der Mauer des Grupelloparks. Mit einem häufigeren Vorkommen im Bereich des Abgrabungsgewässers ist zu rechnen.

Im Bebauungsplangebiet und seinem relevanten Umfeld wurden keine planungsrelevanten Brutvogelarten erfasst – eine Revierkarte wurde folgerichtig nicht vorgelegt. Im weiteren Umfeld brütet die Feldlerche. Als Nahrungsgast kommen die Arten Kleinspecht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber und Turmfalke vor. Die Waldohreule wurde 2010 nicht erfasst, aber von Anwohnern als gelegentlicher Brutvogel auf dem Gelände des Grupellopark genannt. Auch der Kleinspecht hat seinerzeit hier gebrütet. Die übrigen Arten brüten in weiterer Entfernung.

5. Aktuelle Untersuchungen im Jahr 2016

Im Frühjahr/Sommer 2016 erfolgte eine aktuelle Kartierung der Vogelwelt. Darüber hinaus wurde aufgrund des Hinweises im Fachinformationssystem geschützte Arten auch eine Baukartierung des Feldhamsters durchgeführt.

5.1 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Bebauungsplangebiet und die umliegenden Flächen. Der Schwerpunkt lag im Bereich des Vorhabens mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen selbst, da mit der Erweiterung eine Veränderung jetziger Biotoptypen bzw. Vegetationsbestände und somit Habitats für die Tierwelt vollzogen wird. Der Untersuchungsbereich umfasst darüber hinaus auch das Umfeld. Die Nievenheimer Straße stellt die westliche Grenze dar. Im Süden wurde der Friedhof mit in die Untersuchung einbezogen. Nach Osten erstreckt sich das Untersuchungsgebiet bis in die angrenzende Feldflur hinein. Im Norden grenzt der Grupellopark an. Das Gelände ist nicht betretbar und durch eine hohe Mauer abgegrenzt. Durch die Anwendung der

Klangatruppe (Eulen und Spechte) sowie das Verhören von Gesängen wurde der Bereich von außen mitkartiert.

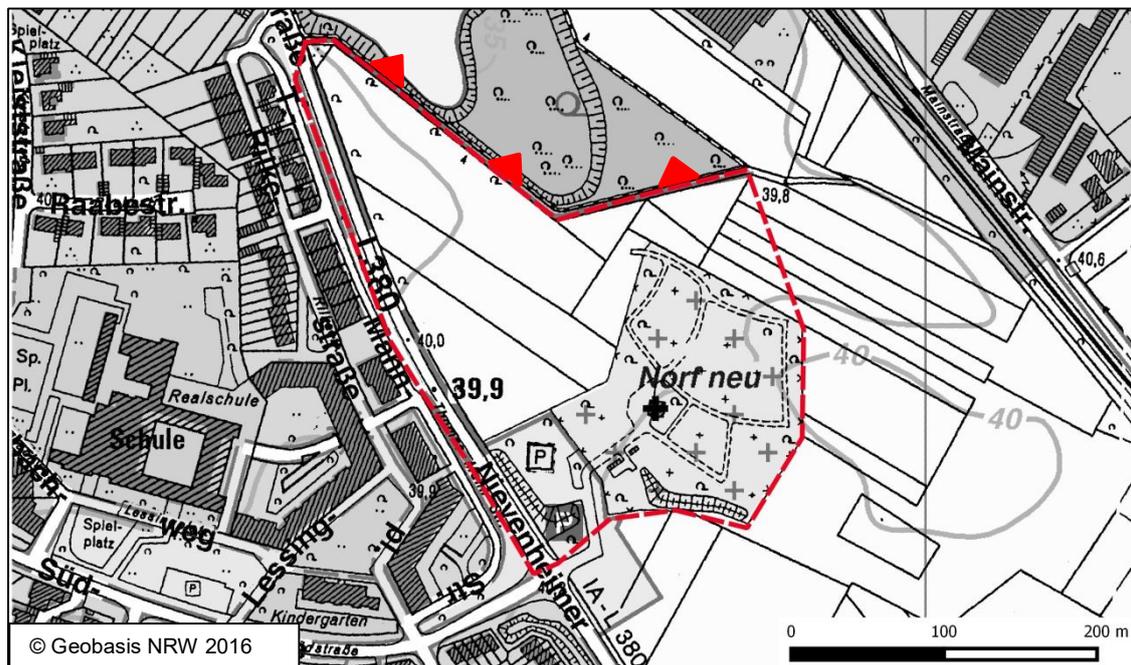


Abb. 2: Darstellung des Untersuchungsbereiches (rote Linie).

Zur Schaffung einer aktuellen Datengrundlage wurden im Zeitraum von März bis August 2016 folgende Arbeiten durchgeführt:

- Kartierung der Brutvögel mit 7 Begehungen zwischen Februar und Juli 2016.
- Baukartierung des Feldhamsters im August 2016.

5.2 Untersuchungsmethodik Avifauna

Die Erfassung der Brut- und Gastvögel erfolgte an 7 Geländetagen im Zeitraum von Februar bis Juli 2016 und zwar am 23.02., 11.03., 12.04., 09.05., 25.05., 08.06. und 14.07.2016. Die Kartierung erfolgte in Form einer Revierkartierung durch Abgehen des Gesamtgebietes gemäß den Angaben in SÜDBECK ET AL. 2005². Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhaltensmerkmalen (z. B. Antragen von Nistmaterial, Eintragen von Futter) erfasst. Gastvögel (nicht-brütende Nahrungsgäste oder Überflieger) wurden ebenfalls notiert. Zur Erfassung der dämmerungsaktiven bzw. nachtaktiven Arten Waldkauz und Waldohreule wurde am Abend des 23.02. und 11.03.2016 eine Klangatruppe zur Lockung dieser Arten verwendet. Die Kleinspechtklangatruppe wurde am 11.03. und 12.04

² Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder, C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.

eingesetzt. Zur Erfassung möglicher Wachtel- und Rebhuhnvorkommen erfolgte am 08.06. und 14.07.2016 neben der morgendlichen Begehung jeweils eine Abendbegehung unter ergänzender Anwendung der Klangattrappe.

5.3 Untersuchungsmethodik Feldhamster

Nach der Getreideernte und vor dem Stoppelumbruch bzw. der ersten Bodenbearbeitung erfolgte am 09.08.2016 eine Suche nach Sommerbauen des Feldhamsters. Zur Erfassung der Hamsterbaue wurde die Ackerfläche systematisch in Abständen von ca. 5 Meter abgescritten und nach Eingängen, Fallröhren und Auswurfhaufen gesucht.

6. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung

6.1 Avifauna

Bei der im Frühjahr/Sommer 2016 durchgeführten Kartierung wurden im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld 28 Vogelarten festgestellt. Sechs der festgestellten Arten gelten in NRW als planungsrelevant, nämlich Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Lachmöwe und Heringsmöwe. Nur die Heringsmöwe unterliegt einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste Nordrhein-Westfalen (R = arealbedingt selten). Als Koloniebrüter sind der Graureiher und die Lachmöwe ebenfalls zu den planungsrelevanten Arten zu zählen, obwohl sie keiner Gefährdungskategorie unterliegen. Ebenfalls keiner Gefährdungskategorie unterliegen die streng geschützten Großvogelarten Mäusebussard, Sperber und Turmfalke.

Keine der sechs planungsrelevanten Arten kommt als Brutvogel im Gebiet vor.

Der **Graureiher** konnte zweimalig nahrungssuchend auf der Planfläche selbst als auch auf der benachbarten Fläche beobachtet werden. Während die beiden Greifvogelarten **Mäusebussard** und **Turmfalke** ebenfalls als Nahrungsgäste auf der Offenlandfläche erfasst wurden, konnte der **Sperber** bei der Kleinvogeljagd in den Gehölzen des Friedhofs gesichtet werden.

Lach- und Heringsmöwe konnten einmalig über das Untersuchungsgebiet fliegend gesichtet werden. Dass die Planfläche den Möwen als Nahrungsfläche dient, konnte nicht beobachtet werden, ist jedoch nicht auszuschließen. Die Feldlerche wurde außerhalb des Untersuchungsgebietes, auf einer Ackerfläche südöstlich des Friedhofes verhört. Aufgrund des deutlich außerhalb liegenden Vorkommens dieser Art, wird die Feldlerche weder in der Vogeltabelle aufgeführt noch vertiefend diskutiert.

Aufgrund fehlender Brutplätze planungsrelevanter Arten erübrigt sich eine kartographische Darstellung von Brutplätzen und Revieren.

Entsprechend ihrer natürlichen Häufigkeit treten darüber hinaus vorwiegend ungefährdete Kleinvogelarten der Gärten, Parkanlagen und Feldgehölze auf, wie etwa Amsel, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig.

Die Artenliste mit Statusangaben für das Projektgebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Liste der bei der Kartierung festgestellten Vogelarten

Kategorien der Roten Liste (RL):

- 0 = (als Brutvogel) ausgestorben
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- R = arealbedingt selten
- = ungefährdet
- V = Vorwarnliste
- S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahme ist eine höhere Gefährdung zu erwarten (entspricht Kürzel N aus GRO & WOG (1997))

Status:

- B = Brutvogel
- BV = Brutverdacht
- DZ = Durchzügler
- N = Nahrungsgast

Weitere Abkürzungen :

VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Artnamen	lat. Artname	RL D 2007	RL NRW 2010	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
4	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-				B
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-				B
6	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-				B
7	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V				B
8	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-				B
9	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-				N
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-				B
11	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V				B
12	Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	-	-				Überflieger
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-				B
14	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	R				Überflieger
15	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-				N
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				B
17	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-				Überflieger

	Artname	lat. Artname	RL D 2007	RL NRW 2010	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
18	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-				N
19	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x			N
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				B
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				B
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				B
23	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B
24	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-				B
25	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x			N
26	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V S	x			N
27	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-				B
28	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				B

Planungsrelevante Arten sind farbig markiert. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Brutplätze der planungsrelevanten Vogelarten.

Die Ergebnisse entsprechen hinsichtlich der Arten Mäusebussard, Turmfalke und Sperber den Ergebnissen der Kartierung 2010. Seinerzeit wurden diese Arten ebenfalls als Nahrungsgast erfasst. Ein Nachweis der Schleiereule gelang 2016 nicht. Wie 2010 wurde auch im Jahr 2016 die Waldohreule nicht vor Ort festgestellt. Der für den Grupellopark als Brutvogel gemeldete Kleinspecht wurde 2016 trotz Anwendung der Klangattrappe nicht erfasst. Ein aktuelles Vorkommen lässt sich somit ausschließen. Die von ihm seinerzeit besiedelten Flächen werden durch die Planung aber auch nicht beansprucht.

Höchste Relevanz hat die Planung hingegen für Feldvogelarten. Allerdings wurden weder Feldlerchen und Kiebitze, noch Rebhühner und Wachteln auf der Planfläche festgestellt.

6.2 Feldhamster

Bei der Feldhamsterkartierung am 09.08.2016 konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters gefunden werden. Auch gibt es neben der Nennung im MTB keine weiteren externen Hinweise auf ein Vorkommen. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung ist nicht notwendig.

7. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Rahmen der Umsetzung der Planung soll es zu einer Bebauung der landwirtschaftlichen Fläche entlang der Nievenheimer Straße in Neuss-Norf kommen. Im Hinblick auf das im Rahmen der Geländeuntersuchungen und der Datenauswertung ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

Tötungen und Verletzungen von Tieren können aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden, Beseitigung von Gehölzen) resultieren, wenn auf den betroffenen Fläche Vögel brüten und Fledermäuse quartieren. Der hiermit verbundene Tötungsbestand gilt für alle Vogelarten, nicht nur für die planungsrelevanten Arten. Daher ist es notwendig, die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Theoretisch konstruierbar wären auch Tötungen und Verletzungen von Tieren im Zuge des Wohnbetriebes. Im Sinne einer angemessenen Betrachtung ist aber davon auszugehen, dass dieses Risiko im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos liegt.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt entstehen potenziell durch Lärmbeaufschlagungen der Baufläche und des Umfeldes; darüber hinaus auch durch Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Hierbei ist allerdings die bestehende hohe Vorbelastung zu be-

rücksichtigen. Soweit planungsrelevante Vogelarten im Umfeld brüten, so tun sie dies bereits jetzt trotz des bestehenden Lärms (und der anderen Effekte), insbesondere durch Verkehr.

Artenschutzrechtlich sind solche Störungen auch nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb der Wohnsiedlung könnte es potentiell zu Störungen von Vögeln und Fledermäusen kommen. Gleichwohl ist auch hier die bereits bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Betroffen sind in erster Linie Ackerflächen sowie ggf. mittelalte Laubbäume und weitere heimische Gehölze. Brutnester von Feldvogelarten konnten nicht festgestellt werden. Falls die Gehölze am Rande des Bebauungsplangebietes (Grupellopark, Friedhof) entfernt werden, sind nach derzeitigem Stand ausschließlich häufige und ungefährdete Arten betroffen, die im Umfeld zudem ausreichende Ausweichmöglichkeiten finden. Die Gehölze entlang der Mauer zum Grupellopark, als auch die Linden entlang der Nievenheimer Straße haben ein gewisses, wenngleich geringes Quartierpotential für Fledermäuse. Insbesondere könnten bis zu einem möglichen Baubeginn Quartierstrukturen entstehen (Spechthöhlen). Insofern muss diese Möglichkeit in der Planung im Blick behalten werden.

8. Artenschutzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es durch die bauliche Entwicklung zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann. Im Folgenden wird das Vorkommen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz betrachtet. Es handelt sich dabei insbesondere um 6 Vogelarten, die im Frühjahr/Sommer 2016 vor Ort erfasst wurden sowie 4 Fledermausarten aus der Kartierung im Jahr 2010 (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN, 2010).

8.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben den 6 entweder streng geschützten und/oder gefährdeten Vogelarten wurden 22 weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit derzeit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Grasmücken-, Meisen- und Finkenarten ferner häufige Rabenvögel und Tauben. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung der Planungen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, da diese Arten anpassungsfähig sind und ihr Erhaltungszustand günstig ist. Da

nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Arten dieser Gruppe zum Zeitpunkt des Baubeginns bzw. der Baufeldfreimachung im Plangebiet brüten, was aufgrund der jährlich wechselnden Brutstandorte möglich erscheint und insbesondere für die Gehölzbestände sicher anzunehmen ist, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Ausnahme erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

Populationsrelevante Störungen sind ebenso wenig anzunehmen, wie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes.

8.2 Planungsrelevante Vogelarten

Keine der 6 festgestellten Arten brütet im Untersuchungsgebiet. Aus der Gruppe der vertiefender zu betrachtenden Vogelarten kommen die folgenden sechs selbst erfassten Arten ausschließlich als Nahrungsgäste bzw. Überflieger vor: Graureiher, Heringsmöwe, Lachmöwe, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Da diese Arten nicht im Plangebiet brüten, ist eine Tötung oder Verletzung bzw. ein Verlust von Nestern und Eiern im Zuge der Bebauung auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Der Graureiher ist als gelegentlicher Nahrungsgast ohne engen Raumbezug sicher nicht von einer Störung betroffen. Gleiches gilt für die im Gebiet vorkommenden Arten Mäusebussard und Turmfalke, die ebenfalls keine enge Raumbindung besitzen sondern weiträumig die Offenlandflächen in den Ortsrandlagen zur Nahrungssuche nutzen. Eine Störung dieser Arten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Jäger von Kleinvögeln in gehölzreichen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen und Gebüsch findet der Sperber im Umfeld des Plangebietes geeignete Jagdbereiche. Die Planfläche selbst besitzt für diese Art jedoch keine Bedeutung, sodass eine signifikante Störung des Sperbers sicher ausgeschlossen werden kann. Die zwei Möwenarten, Hering- und Lachmöwe, konnten Anfang Mai jeweils einmalig über das Plangebiet fliegend beobachtet werden. Selbst wenn diese den Bereich zur Nahrungssuche aufsuchen sollten, so ist nicht von einer engen Raumbindung auszugehen, zumal im Umfeld deutlich störungsärmere Flächen zur Verfügung stehen. Ein Störungstatbestand kann somit auch für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Fortpflanzungsstätten sind für die ausschließlichen Nahrungsgäste nicht betroffen. Ruhestätten könnten betroffen sein, wenn die Bebauung auf traditionell genutzten Rastplätzen für Zugvögel stattfinden würde, für die es keine Ausweichhabitate gäbe. Dies kann aufgrund der Lage, Struktur und Topographie des Plangebietes sicher

ausgeschlossen werden. Es liegt demnach keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

8.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierung 2010 wurden die Arten Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus erfasst. Darüber hinaus werden für den MTB-Quadranten die Arten Kleiner Abendsegler und Fransenfledermaus aufgeführt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen sind dann denkbar, wenn Quartiere beseitigt werden. Da im Rahmen der Umsetzung der Planung keine Gebäude abgerissen werden, sind Quartiere von Hausfledermäusen (hier insbesondere Zwergfledermaus) nicht betroffen.

Die im Zuge der Erschließung entlang der Nievenheimer Straße ggf. zu entnehmenden Gehölze könnten zum Entnahmezeitpunkt Quartiere beherbergen, wenngleich nach derzeitigem Stand keine Hinweise hierauf vorliegen. Im Falle der Entnahme ist daher vorab eine erneute Baumhöhlenkontrolle und ggf. eine Ausflugkontrolle notwendig. Wenn weiterhin keine Quartiere vorhanden sind, kann der Gehölzbestand entnommen werden. Gleiches gilt für ggf. zu entfernenden Gehölze entlang der Begrenzung zum Gruppellopark. Besetzte Baumhöhlen dürfen so lange nicht beseitigt werden, wie sich Tiere im Quartier befinden. Ein entsprechender Hinweis (bzw. eine Festsetzung) sollte in den Bebauungsplan übernommen werden. Auf diese Weise lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Da die umliegenden Grünstrukturen nicht von der Bebauung betroffen sind, bleiben wichtige Jagd- und Transferrouen unbeeinträchtigt, sofern ein ausreichender Abstand zwischen der künftigen Bebauung und den Strukturen eingehalten wird. Darauf wurde bereits im Gutachten von 2010 hingewiesen – hier wurde eine Pufferzone von 10 m empfohlen. Die von Linden gesäumte Nievenheimer Straße wird auch bei Beseitigung einiger Gehölze ihre Funktion als potentielle Leitlinie beibehalten. Auch sind im Umfeld viele störungsärmere, ebenfalls strukturreiche Offenland- und Randstrukturen vorhanden. Insgesamt ist nicht mit populationsrelevanten Störungen gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere von Quartieren, ist nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Bis zum Baubeginn kann die Entstehung von Quartieren (z.B. durch Spechthöhlen) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Sicherheit sollte daher vor der Gehölzentnahme noch einmal ein Fledermaus-Check in betroffenen Gehölzen durchgeführt werden. Bei vorhandenen und besetzten Quartieren ist zum einen der Ausflug aus dem Quartier abzuwarten, bis das Gehölz beseitigt werden kann. Zum zweiten wären für diesen Fall Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen. Unter Berücksichtigung der ggf. durchzuführenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse insgesamt auszuschließen.

9. Zusammenfassende Bewertung und Planungshinweise

Die hiermit vorgelegte Artenschutzprüfung basiert zum einen auf der Auswertung bestehender Daten des LANUV und einer Kartierung aus dem Jahr 2010 sowie auf einer Kartierung der Vögel und des Feldhamsters durch das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung in der Zeit von Februar bis August 2016.

Bei der aktuellen Vogelkartierung wurden 28 Arten festgestellt. Insgesamt wurden 6 Vogelarten vertiefter betrachtet: Graureiher, Lach- und Heringsmöwe, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke. Keine der festgestellten Arten brütet im Untersuchungsgebiet. Alle planungsrelevanten Arten sind entweder Nahrungsgäste oder Überflieger. Die Gesamtbetrachtung der Vögel lässt keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen in erheblichem Maße erkennen. Zum Schutz der Vögel insgesamt ist aber eine Bauzeitenregelung angezeigt. Insbesondere die Beseitigung von Gehölzen sollte nicht in der Brutzeit stattfinden. Darüber hinausgehende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gibt es nicht.

Ein Vorkommen mehrerer Fledermausarten ist habitatbedingt nicht auszuschließen und durch die Untersuchung 2010 nachgewiesen. Hinweise auf Quartiere gibt es allerdings derzeit nicht. Um den Tatbestand der Verletzung und Tötung zu vermeiden, sind die zu entnehmenden Gehölze in der letzten Aktivitätsperiode der Fledermäuse vor der Baufeldfreimachung vorab noch einmal gutachterlich auf Baumhöhlen und ggf. Quartiere zu untersuchen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist erst nach dem Ausflug der Tiere möglich. Sollten tatsächlich Quartiere beseitigt werden, sind zudem Ausweichquartiere zu schaffen. Hinweise auf ein Feldhamstervorkommen gibt es nicht.

Stolberg, 06.02.2017



(Hartmut Fehr)